

gegeben, der ihn vor dem Zuviel und dem Zuwenig in der Behandlung dieses zugleich heiklen und wichtigen Problems bewahrt.

In elf Kapiteln beschäftigt sich das Werk mit dem Materialobjekt (Gesetz) und dem Formalobjekt (gute Meinung) des sittlich Guten, der Notwendigkeit der Gottesliebe zum sittlich Guten, dem Wesen der läßlichen Sünde und ihrem Unterschied von der Tod-sünde, den Ursachen der läßlichen Sünde, der Tilgung der läßlichen Sünde quoad culpam, der Andachtsbeichte, der Tilgung der läßlichen Sünde quoad poenam und endlich ihrer Tilgung im Jenseits.

Lediglich das Kapitel über die Andachtsbeichte dürfte Widerspruch erfahren, da es einer Einschränkung derselben das Wort reden möchte. Über meine Bedenken dagegen werde ich ausführlicher in der „Theologischen Revue“ zu sprechen kommen. Immerhin sei aber auch hier zugegeben, daß viele kluge Bemerkungen, die aus einer reichen Erfahrung geboren scheinen, zum Nachdenken veranlassen sollten und manches bessern könnten, was noch immer die Andachtsbeichte in ihrem Werte beeinträchtigen könnte. Für eine hoffentlich nicht lange ausbleibende zweite Auflage wäre die Beifügung eines eingehenden Sachverzeichnisses anzuraten, das es ermöglicht, ohne Mühe zu den vielgestaltigen Einzelheiten des Werkes zu gelangen.

Bamberg.

Artur Landgraf.

Der innere Vorbehalt gegen Wesensbestandteile der Ehe nach katholischem Kirchenrecht. Eine Studie zu can. 1086 des Cod. jur. can. Von *Dr. jur. Walter Lohmann*, Gerichtsreferendar, Witten-Ruhr. (Rechts- und staatswissenschaftliche Dissertation, Münster i. W. 1935.) 8^o (IX u. 66). Dortmund, Walter Straßburger. Brosch. M. 2.50.

Diese erste vom Verfasser veröffentlichte kirchenrechtliche Schrift bringt, wohl bewußt, keine Ergebnisse neuer Forschung; sie sammelt und ordnet das rechtlich Wissenswerteste über den gewählten Gegenstand.

Die Grundlegung (I., S. 1—5) bestimmt und umgrenzt den Begriff der Mentalreservation moraltheologisch und juristisch. Es folgt ein geschichtlicher Hinweis (II., S. 6—9) auf die einschlägigen Gebiete des altdeutschen und römischen Ehrechten. Im Hauptteil (III., S. 10—58) spaltet der Verfasser das kanonische Recht in das klassisch-kanonische, das nachklassisch-kanonische und das geltende, um jeweils Lehre und Entscheidungsbrauch seines Themas erkennen zu lassen. Ein Anhang ist der vergleichende Teil (IV., S. 59—66): Der innere Vorbehalt bei der Ehe nach protestantischem, deutschem, österreichischem, französischem und englischem Ehe-recht.

Die Arbeit ist mit viel Liebe und Fleiß geschrieben; auch inhaltlich verdient sie Beachtung und Anerkennung; der sprachliche Ausdruck ist allerdings reichlich schulmäßig und bedarf der Umgestaltung (vgl. z. B. „Für das matrimonium in esse dagegen, weil der status, der durch die Paktierenden begründet wird, von vorneherein genau festgelegt ist, und die Nupturienten nur diesen einen status, das ligamen matrimoniale schaffen können, ohne die Möglichkeit zu besitzen, diese fixierten essentialia und damit die Ehe durch Widerruf ihrer Erklärung zu beseitigen . . .“ S. 27).

Geistingen bei Hennef/Sieg.

P. Dr. P. Fink C. Ss. R.